

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Fachspezifischer Anhang für den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. Mai 2012 in der Fassung vom 12. Januar 2014, zuletzt geändert am 15. Juli 2015, zur Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 10 „Neuere Philologien“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juli 2010, zuletzt geändert am 21. Oktober 2015**

**Hier: Zweite Änderung**

**Genehmigt vom Präsidium am 13. Juni 2017**

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Mai 2017 die nachfolgende Änderung des Fachspezifischen Anhangs für den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach vom 30. Mai 2012 in der Fassung vom 12. Januar 2014, zuletzt geändert am 15. Juli 2015, beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 13. Juni 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Artikel I Änderungen**

1. Punkt II.2.1 Qualifizierungsphase wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„II.2.2 Qualifizierungsphase“
  - b) Satz 1, 4. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:  
„- das Abschlussmodul, bestehend aus der Bachelorarbeit.“
  - c) Satz 2 wird gestrichen.
  
2. Punkt II.6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:

„Außerdem ist in Absprache mit einer Dozentin / einem Dozenten des Instituts für TFM ein Selbststudium Lektüre zu erbringen; hierfür muss ein angemessener Lektürebericht über aktuelle forschungsrelevante Literatur zum engeren Gegenstandsbereich des Praktikums bzw. des zweiten Praxismoduls abgefasst werden (3-5 Seiten).“

b) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11.

3. In Punkt III.3 Satz 3 wird die Angabe „(6/7 Bachelorarbeit, 1/7 mündliche Prüfung)“ gestrichen.

4. Teil IV wird wie folgt geändert:

a) Die Modulbeschreibung für das „Praxismodul 2 – Praktikum“ wird wie folgt neu gefasst:

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <b>Praxismodul 2 – Praktikum</b>   | <b>Pflichtmodul 10 CP / 2 SWS</b> |
| <b>Präsenzzeit und Selbststudium:</b> 300 Arbeitsstunden   |                                   |
| <p><b>Inhalte:</b> In diesem Modul wird ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen (mindestens 180 Arbeitsstunden) absolviert, das in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten oder der/dem Praktikumsbeauftragten in einer kulturellen oder künstlerischen Institution, in Medienorganisationen oder Institutionen der Filmwirtschaft gewählt werden soll. Das Praktikum kann ebenfalls in einer hochschulinternen kulturellen oder künstlerischen Initiative gemacht werden, z.B. beim studentischen Kino, Festivals oder beim Asta-Kulturreferat. Die Studierenden bewerben sich selbständig um eine Praktikumsstelle. Die Organisation des Praktikums wird am Ort des Praktikums selbst durchgeführt. Das Praktikum soll Einblicke in den Verantwortungsbereich eines Berufsfeldes und dessen Zusammenspiel mit anderen Abteilungen einer Institution geben. Mögliche Formen des Praktikums sind Hospitanz/Assistenz bei einer Theater- bzw. einer Film- oder Fernsehproduktion, in Institutionen der Kulturverwaltung oder -förderung und in Projekten im Theater-, Film- oder Medienbereich. Zum Praktikum gehört die Abfassung eines Praktikumsberichts, der im Laufe des Praktikums zu erstellen ist. Außerdem ist in Absprache mit einem Dozenten/ einer Dozentin ein Selbststudium Lektüre zu erbringen; hierfür muss ein angemessener Lektürebericht über aktuelle forschungsrelevante Literatur zum engeren Gegenstandsbereich des Praktikums bzw. des zweiten Praxismoduls abgefasst werden (3-5 Seiten).<br/>Alternativ kann anstelle eines Praktikums ein zweites Praxismodul mit verminderter Arbeitsbelastung absolviert werden. Das zweite Praxismodul kann im gleichen Bereich wie das erste oder in einem der anderen Teilbereiche absolviert werden.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Im Praktikum erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse über das Studium hin- aus. Sie können die neugewonnenen Sichtweisen auf die Theater-, Film- und Medienpraxis reflektieren und sie in Bezug zu theoretischen Studieninhalten setzen. Sie erwerben Kenntnisse der Organisationsformen und der ökonomischen und technischen Aspekte künstlerischer und medialer Produktion, die sie in ihre akademische Ausbildung einbringen können und überdies den Übergang ins Berufsleben vorbereiten.<br/>Studierende, die ein zweites Praxismodul absolvieren, haben kreative, technische, organisatorische und soziale Kompetenzen hinzugewonnen, sowohl im Hinblick auf die Tätigkeit in den jeweiligen Berufsfeldern als auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theatralen, filmischen medialen Darstellungsformen. Die Studierenden haben zusätzliche künstlerische Verfahren kennengelernt und die Fähigkeit weiter vertieft, eigene Projektideen zu formulieren, zur Diskussion zu stellen und im Team umzusetzen.</p> <p><b>Hinweise:</b> Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer (siehe Homepage des Instituts) muss zur Beratung aufgesucht werden. Praktika können nur angerechnet werden, wenn sie zuvor von der Praktikumsbetreuung als anererkennungsfähig eingestuft wurden</p> |                                   |
| <b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine   |                                   |
| <b>Angebotsturnus:</b> jederzeit   |                                   |
| <b>Dauer:</b> ein Semester   |                                   |
| <b>Verwendbarkeit:</b> B.A. TFM Hauptfach  |                                   |
| <b>Modulabschlussprüfung:</b> keine  |                                   |
| <p><b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b> erfolgreiches Absolvieren des Praktikums, Nachweis der Praktikumsstelle sowie Vorlage eines Praktikumsberichts von ca. 5 Seiten (Praktikum + Bericht = 8 CP) bzw. aktive Teilnahme am Praxisprojekt nach Maßgabe von § 9 Abs. 6 der Rahmenordnung sowie Vorlage eines Arbeitsberichts (Praxisprojekt + Bericht = 8 CP), Lektürebericht (siehe auch II.6.) von 3-5 Seiten (2 CP).</p>   |                                   |

| Lehrveranstaltung                                     | Typ | SWS | Semester/CP |   |   |   |   |   |
|---|-----|-----|-------------|---|---|---|---|---|
|   |     |     | 1           | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Berufspraktikum oder<br>Projekt Praxismodul T / F / M | Pr  | -   |             |   |   |   |   | 8 |
|   | P/Ü | 2   |             |   |   |   |   |   |
| Selbststudium Lektüre                                 | L   | -   |             |   |   |   |   | 2 |

b) Die Modulbeschreibung für das „Abschlussmodul“ wird wie folgt neu gefasst:

| Abschlussmodul  | Pflichtmodul 12 CP |   |   |   |   |   |    |
|---|--------------------|---|---|---|---|---|----|
| <b>Selbststudium:</b> 360 Arbeitsstunden  |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Inhalte:</b> Das Modul setzt sich zusammen aus einer Qualifikationsarbeit (BA-Arbeit) im Umfang von ca. 30 Seiten à 1.800 Zeichen. Die Qualifikationsarbeit wird zu einem selbst gewählten Thema in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Zeitraum von neun Wochen erstellt. |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Kompetenzen:</b> Im Abschlussmodul werden die im Grund- und Hauptstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Rahmen einer selbstständigen Qualifikationsarbeit verfestigt.  |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Hinweise:</b> Es wird empfohlen, nach Abschluss des Moduls die Bachelorarbeit mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer nachzubespochen.  |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer mindestens 90 CP im Hauptfach nachweist.   |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Angebotsturnus:</b> jederzeit  |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Dauer:</b> ein Semester  |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Verwendbarkeit:</b> B.A. TFM Hauptfach   |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Modulabschlussprüfung:</b> Bachelorarbeit (30 Seiten)  |                    |   |   |   |   |   |    |
| <b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b> Bestehen der Modulprüfung  |                    |   |   |   |   |   |    |
| Semester/CP   |                    |   |   |   |   |   |    |
| Lehrveranstaltung   | Typ SWS            | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6  |
| Bachelorarbeit  |                    |   |   |   |   |   | 12 |

5. Teil V wird wie folgt neu gefasst:

|                 |   |  |  |   |
|-----------------|---|--|--|---|
| 120 CP          | <b>Gegenstandsmodul 2/3</b><br>12 CP<br>(6 CP Kurs mit Prüfungsleistung + 4 CP Kurs ohne Prüfungsleistung + 2 CP angeleitetes Selbststudium)                | <b>Systematisches Modul Theorie u. Ästhetik</b><br>12 CP (6 CP Kurs mit Prüfungsleistung + 4 CP Kurs ohne Prüfungsleistung)                              | <b>Praxismodul 2 T/F/M</b><br>10 CP<br>(8 CP Praktikum und Praktikumsbericht + 2 CP Lektürebericht zu forschungsrelevanter Literatur)                      | <b>Abschlussmodul</b><br>Bachelorarbeit (30 Seiten)<br>12 CP                        |
|                 |   | <b>Gegenstandsmodul 1/2</b><br>12 CP<br>(6 CP Kurs mit Prüfungsleistung + 4 CP Kurs ohne Prüfungsleistung + 2 CP angeleitetes Selbststudium)             | <b>Systematisches Modul Geschichte u. Pragmatik</b><br>12 CP<br>(6 CP Kurs mit Prüfungsleistung + 4 CP Kurs ohne Prüfungsleistung)                         | <b>Praxismodul 1 T/F/M</b><br>10 CP<br>8 CP aktive Teilnahme, 2 CP Prüfungsleistung |
| Jahr 3<br>40 CP |   |  |  |   |
| Jahr 2<br>40 CP |   |  |  |   |
| Jahr 1<br>40 CP |   |  |  |   |
|                 | <b>Basismodul Theater</b><br>2. Teil: Fragestellungen und Methoden der Analyse<br>1. Teil: Gegenstandsbereiche und Theorien<br>12 CP/14 CP (6 CP+6 CP/8 CP) | <b>Basismodul Film</b><br>2. Teil: Fragestellungen und Methoden der Analyse<br>1. Teil: Gegenstandsbereiche und Theorien<br>12 CP/14 CP (6 CP+6 CP/8 CP) | <b>Basismodul Medien</b><br>2. Teil: Fragestellungen und Methoden der Analyse<br>1. Teil: Gegenstandsbereiche und Theorien<br>12 CP/14 CP (6 CP+6 CP/8 CP) |   |

## **Artikel II Inkrafttreten**

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Theater-, Film- und Medienwissenschaft ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (3) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Theater-, Film- und Medienwissenschaft aufgenommen haben, können ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen fortsetzen oder auf Antrag beim Prüfungsamt in die neue Regelung überwechseln. Der Wechsel in die neue Regelung ist ausgeschlossen, wenn das „Praxismodul 2- Praktikum“ und das „Abschlussmodul“ bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen wurden.

Frankfurt am Main, den 27.06.2017

**Prof. Dr. Britta Viebrock**

Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.